



HARTMUT GÖDDECKE

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Bankkaufmann*

MSF Master Star Fund Deutsche Vermögensfonds I AG & Co. KG: Landgericht Hamburg bestätigt eingeleitetes Insolvenzverfahren

Recht zügig entschied das Landgericht Hamburg (LG Hamburg) über die vom Initiatorenkreis gegen die Insolvenzeröffnung eingeleitete Beschwerde. Das Ergebnis dürfte dem ehemaligen Management der MSF-Anlage wohl kaum schmecken.

Wie an dieser Stelle berichtet worden ist, hatte die Anbieterseite des MSF gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Beschwerde eingelegt. (http://www.kapitalrechtinfo.de/kapitalrechtinfo/archiv/texte_m/Master_Star_Fund_Deutsche_Vermögensfonds_I_AG_und_Co_KG_Reaktionen_aus_dem_Kreis_der_Initiatoren_Wie_können_sich_Anleger_verhalten.shtml). Nunmehr hat das Hamburger Gericht dem Antrag die Gefolgschaft versagt; das Insolvenzverfahren kann weiter geführt werden.

Die Anträge der DPM Deutsche Portfolio Management AG (DPM), Braunschweig, vom 16. September 2005 wurden bereits vom Amtsgericht Hamburg (AG Hamburg) schon in der zweiten Septemberhälfte zurückgewiesen; dem schloss sich das LG Hamburg in der Beschwerdeinstanz bereits Anfang Oktober 2005 an. Mit dem einen Antrag verfolgte die DPM ursprünglich die „generelle“ – also endgültige – Einstellung des Insolvenzverfahrens und mit dem zweiten Antrag sollte das Verfahren zumindest vorläufig eingestellt werden.

Wie das LG Hamburg in seiner Entscheidung ausführt, hat sich die DPM mit dem Beschluss des AG Hamburg abzufinden, weil sie nicht befugt ist, ein Rechtsmittel gegen die Insolvenzeröffnung einzulegen. Das Gericht argumentiert, dass in solchen Fällen der DPM die Handlungsbefugnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genommen worden ist und nur der Abwickler der MSF, RA Henningsmeier, den Eröffnungsbeschluss hätte angehen können. Es gilt als ausgeschlossen, dass im Falle MSF der Abwickler, der den Antrag ja gestellt hat, den Eröffnungsbeschluss bekämpfen werde.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Die DPM und das dahinter stehende Management und sonstige Firmengeflecht dürfte diesen Beschluss mutmaßlich als kalte Dusche empfinden. Und zwar nicht (nur) deshalb, weil Anleger des MSF betroffen werden, sondern diese Firmen und Personen selbst – stehen sie doch zum Teil persönlich für den mutmaßlichen Schaden ein, wenn man das Wort **Prospekthaftung** ernst nimmt.

Hierbei hat der Anleger darauf zu achten, dass Ansprüche aus der so genannten „engen Prospekthaftung“ bereits sechs Monate nach Bekanntgabe durch die BaFin wohl nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden können. Zügiges Handeln könnte deshalb für die meisten Kapitalgeber sinnvoll sein.

Quelle: Beschluss des Landgericht Hamburg (LG Hamburg) vom 04.10.2005, AZ 325 T 92/05

24. Oktober 2005 (HG)